

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen  
PLW2-BA-1263/005  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:anlagen.bhpl@noel.gv.at">anlagen.bhpl@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9025-37231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	+43 (2742) 9025	
	Adl Christine	Durchwahl	Datum
		37235	13.06.2024

Betrifft

Gebr. Bauer GmbH; Treibstofftankstelle im Standort Grst.Nr. 694/6 der KG Perschling, Gemeinde Perschling, **Änderung gemäß § 81 Abs. 2 Zif. 7 der GewO 1994 - Kundmachung**

## KUND M A C H U N G

Die Gebr. Bauer GmbH hat eine nachbarneutrale Änderung der bestehenden Tankstellenbetriebsanlage im Standort 3142 Perschling, Grst.Nr. 694/6, KG Perschling, Gemeinde Perschling durch

- ✓ Treibstofftausch und Lagertankumbau,
- ✓ Anpassung der Rohrleitung und
- ✓ Tausch der Abgabereinrichtung,

angezeigt.

### Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen bis **25.Juni 2024** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zur Einsichtnahme auf.

2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des nachbarneutralen Anzeigeverfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§345 Abs6 Gewerbeordnung 1994)

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 81 Abs.3, 345 Abs.6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. Gemeinde Perschling, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 3142 Perschling mit dem Ersuchen,
  - je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K l i m e s c h